

## Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Werdohl für das Haushaltsjahr 2024

### 1. Haushaltssatzung der Stadt Werdohl für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Werdohl mit Beschluss vom 18.11.2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das **Haushaltsjahr 2024**, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

#### im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	67.873.425 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	69.239.425 EUR
abzüglich globaler Minderaufwand von	1.366.000 EUR
somit auf (Gesamtbetrag der Aufwendungen)	67.873.425 EUR

#### im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	57.900.084 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf (nachrichtlich: Globaler Minderaufwand im Ergebnisplan	65.092.295 EUR 1.366.000 EUR)
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	1.693.099 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	5.966.656 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	4.273.557 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	836.500 EUR

festgesetzt.

Der vorgenannte globale Minderaufwand im Ergebnisplan gemäß § 75 Absatz 2 Satz 4 GO NRW wird in den folgenden Teilplänen abgebildet:

Teilplan (Produkt)	Bezeichnung
011101	Gebäudemanagement
030101	Betrieb der Grundschulen
030104	Betrieb der Gesamtschule
090101	Städtebauliche Entwicklung / Vermessungen / Geobasisdaten
120101	Gemeindestraßen, Wege, Parkplätze, Brücken, Stützmauern u.ä. mit technischen Anlagen
150101	Wirtschaftsförderung / Stadtmarketing

### § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf **4.273.557 EUR** festgesetzt.

### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf **11.757.500 EUR** festgesetzt.

### § 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf **6.993.171 EUR** und die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf **0,00 EUR** festgesetzt.

### § 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **40.000.000 EUR** festgesetzt.

## § 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

- |     |   |          |
|-----|---|----------|
| 1.  | Grundsteuer   |          |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe<br>(Grundsteuer A) auf | 369 v.H. |
| 1.2 | für die Grundstücke<br>(Grundsteuer B) auf                              | 668 v.H. |
| 2.  | Gewerbsteuer auf  | 485 v.H. |

Die Stadt Werdohl hat die Realsteuerhebesätze durch eine gesonderte Hebesatzsatzung festgesetzt. Die Angabe der Steuersätze in der Haushaltssatzung hat daher nur deklaratorische Bedeutung.

## § 7

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahre ..... wiederhergestellt. Die im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

## § 8

1. Soweit im Stellenplan für Beamte und tariflich Beschäftigte der Vermerk „künftig wegfallend“ (kw-Vermerk) angebracht ist, dürfen freiwerdende Stellen dieser Besoldungs- oder Entgeltgruppe nicht mehr besetzt werden.
2. Soweit im Stellenplan der Vermerk „künftig umzuwandeln“ (ku-Vermerk) angebracht ist, sind diese Stellen nach dem Ausscheiden des Stelleninhabers in Stellen der nächstniedrigeren oder der besonders vermerkten Besoldungs- oder Entgeltgruppe umzuwandeln.

## § 9

Zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung werden Aufwendungen und Auszahlungen auf Produktebene zu Budgets verbunden. In den Budgets sind die Summen der Aufwendungen und Auszahlungen für die Haushaltsführung verbindlich (§ 21 (1) KomHVO). Die Sätze 1 und 2 gelten auch für die Auszahlungen für Investitionen auf der gleichen Produktebene (6-stellig), (§ 21 (1) Satz 3 KomHVO Kommunalhaushaltsverordnung).

Für den NKF-Haushalt der Stadt Werdohl wurden auf Produktebene Budgets im Bereich der Aufwendungen und Auszahlungen gebildet, d.h. dass im Teilergebnisplan und Teilfinanzplan grundsätzlich alle Aufwendungsansätze und Auszahlungsansätze innerhalb eines Produktes gegenseitig deckungsfähig sind und zugleich den verfügbaren Finanzrahmen bilden. Ausgenommen hiervon sind die in produktübergreifenden

Budgets (Deckungskreise) veranschlagten Haushaltsmittel, die aus Zweckmäßigkeitsgründen zentral bzw. teilplanübergreifend bewirtschaftet werden.

Produktübergreifende Budgets wurden für folgende Bereiche gebildet:

- Personal- und Versorgung,
- Bewirtschaftung der Grundstücke und Gebäude,
- Unterhaltung der Grundstücke, Gebäude und baulichen Anlagen,
- Rechtsangelegenheiten,
- Fortbildung,
- Reise- und Fahrtkosten,
- Innere Verrechnungen,
- Abschreibungen.

Zweckgebundene Mehrerträge und Mehreinzahlungen, erhöhen die Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen. Dies gilt auch für Mehreinzahlungen für Investitionen.

Die Mehraufwendungen oder Mehrauszahlungen gelten nicht als überplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen (§ 21 (2) Satz 3 KomHVO).

Für die Umsetzung der Maßnahmen aus dem Wiederaufbauplan Hochwasser wurden die Haushaltsmittel zur Deckung zentral unter dem Produkt Katastrophenschutz geplant. Je nach Umsetzung einer Maßnahme werden die Aufwendungen anschließend auf die etwaigen Produkte umverteilt.

Die Verpflichtungsermächtigungen können auch gemäß § 12 KomHVO NRW für andere Investitionsmaßnahmen in Anspruch genommen werden.

## **§ 10**

Die Wertgrenze für Investitionen im Sinne der §§ 4 Abs. 4 Satz 3 und 13 Abs. 1 und 3 der Kommunalhaushaltsverordnung NRW (KomHVO NRW) wird auf 25.000 € Gesamtkosten einer Maßnahme festgelegt. Bei Anschaffungen von beweglichen Anlagevermögen wird von einer gesonderten Veranschlagung als einzelne Investitionsmaßnahme abgesehen, die Kosten der Maßnahmen werden in den Teilplänen erläutert. Die einzelnen Anlagegüter werden als Vermögensgegenstände einzeln bilanziell aktiviert.

Der Zustimmung des Rates bedürfen über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen, soweit sie je Maßnahme den Betrag von 50.000 € überschreiten. Beträge bis zu höchstens 50.000 € gelten generell als unerheblich, ebenso sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen unerheblich, die sich auf den inneren Verrechnungsverkehr beziehen oder zu deren Leistung die Stadt Werdohl aufgrund gesetzlicher Vorschriften verpflichtet ist.

Die Erheblichkeitsgrenze für über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, gemäß § 83 Abs. 2 GO NRW, die durch den Rat der Stadt Werdohl vorab zu genehmigen sind, wird auf 50.000 EUR festgesetzt. Ausgenommen von dieser Regelung sind Aufwendungen und Auszahlungen für gesetzliche oder vertragliche Verpflichtungen sowie für innere Verrechnungen, für Aufwendungen und Auszahlungen, die zur Verwendung zweckbestimmter Erträge oder Einzahlungen erforderlich sind. Auch Jahresabschlussbuchungen wie Rückstellungen und Rücklagen, Abschreibungen, Wertberichtigungen und sonstige Buchungen, die keine Auszahlungen generieren, gelten generell als unerheblich.

## **2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vom Rat der Stadt Werdohl am 18.11.2024 beschlossene Haushaltssatzung der Stadt Werdohl für das Haushaltsjahr 2024 ist ordnungsgemäß zustande gekommen.

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Absatz 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde beim Märkischen Kreis mit Schreiben vom 19.11.2024 angezeigt worden. Der Märkische Kreis hat die Haushaltsverfügung zur Anzeige der Satzung mit Schreiben vom 23.12.2024, eingegangen am 23.12.2024, erteilt.

Der Haushaltsplan liegt ab dem 02.01.2025 zur Einsichtnahme während der Dienststunden

montags von 8.00 bis 12.30 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr,

dienstags von 8:00 bis 12:30 Uhr,

donnerstags von 8.00 bis 12.30 Uhr und von 14.00 bis 17.00 Uhr,

freitags von 8.00 bis 12.30 Uhr

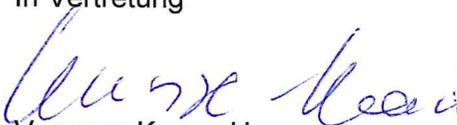
im Rathaus, Goethestr. 51, Zimmer 116 öffentlich aus und ist unter der Adresse [www.werdohl.de](http://www.werdohl.de) im Internet verfügbar.

### **Hinweis:**

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der vorstehenden Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Werdohl, 27.12.2024  
Der Bürgermeister  
In Vertretung



Vanessa Kunze-Haarmann  
Kämmerin und allgemeine Vertreterin des Bürgermeisters

